

Kurztitel

Emblem, Bezeichnung, Abkürzung - Übereinkommen über Feuchtgebiete

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 309/1993

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

08.05.1993

Text

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBL. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß die Bezeichnung, die Abkürzung und das Emblem des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.